



Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon-Hotline: (089) 9235-7050
Telefax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Postfach 810123, 81901 München
E-Mail: brastv@versorgungskammer.de
Internet : www.brastv.de

WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2008/2009

München, im November 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über zentrale Themen Ihres berufsständischen Versorgungswerks im laufenden Jahr 2008 informieren:

1. Jahresabschluss 2007

Der Verwaltungsrat stimmte in seiner Sitzung am 20. Oktober 2008 dem von der Bayerischen Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young versehenen Jahresabschluss 2007 zu und schloss sich dem Lagebericht an. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Mitglieder können ein Druckexemplar des Geschäftsberichts 2007 beim Versorgungswerk anfordern.

Wesentliche Geschäftsdaten im Vergleich zum Vorjahr:

	2007	2006	Veränderungen
Aktive Mitglieder	26.845	25.633	+ 4,7 %
Ruhende Mitgliedschaften	2.543	2.057	+ 23,6 %
Versorgungsempfänger	1.366	1.206	+13,3 %
	Mio. EUR	Mio. EUR	
Beiträge im Geschäftsjahr	223,7	205,2	+ 9,0 %
Kapitalanlagen	2.712,4	2.407,5	+ 12,7 %
Nettoerträge	113,28	92,20	+ 22,9 %
Versorgungsaufwand	14,27	14,73	- 3,1 %
Bilanzsumme	2.781,8	2.463,3	+ 12,9 %
versicherungstechnische Rückstellungen	2.771,5	2.454,0	+ 12,9 %
	%	%	
Durchschnittsverzinsung (GDV)	3,80 %	4,02 %	
Nettoverzinsung	4,43 %	4,06 %	
Verwaltungskostensatz	1,25 %	1,18 %	

2. Dynamisierung 2009

Der Verwaltungsrat beschloss folgende Dynamisierung, wirksam zum 01.01.2009:

Renten: 1,25 %

Anwartschaftsverband 1: 0,4 %

Der Anwartschaftsverband 1 umfasst die Anwartschaften aus bis 31.12.2004 gezahlten Beiträgen. Diesen Beiträgen liegt eine Verrentungstabelle mit einem Rechnungszins von 4 % zugrunde, d.h. in die Verrentung ist ein Zinsertrag von 4 % bereits einkalkuliert.

Anwartschaftsverband 2: 1,15 %

Der Anwartschaftsverband 2 umfasst die Anwartschaften aus ab 01.01.2005 gezahlten Beiträgen. Diesen Beiträgen liegt eine Verrentungstabelle mit einem Rechnungszins von 3,25 % zugrunde, d.h. in die Verrentung ist ein Zinsertrag von 3,25 % bereits einkalkuliert.

Die Mitglieder erhalten ihre individuelle Anpassungsmitteilung jeweils mit dem Kontoauszug zu Beginn des Jahres 2009 zugesandt.

3. Kapitalmarktsituation:

Das Versorgungswerk befindet sich nach wie vor in einer deutlichen Wachstumsphase. Mit Beitragseinnahmen von rund 224 Mio. € und Erträgen von rund 116 Mio. € müssen derzeit jährlich rund 12 % des Kapitals zu den aktuellen Konditionen des Kapitalmarkts neu angelegt werden. Hinzu kommt noch die Wiederanlage aus fälligen Anlagen. Dies bedeutet, dass etwa die Hälfte des vorhandenen Kapitals erst in den letzten 5 Jahren – also in Zeiten vergleichsweise niedriger Zinsen – angesammelt und investiert werden musste.

Um den in den letzten Wochen verstärkt aufkommenden Besorgnissen und Anfragen zahlreicher Mitglieder zuvorzukommen, sei klargestellt:

Das Versorgungswerk hat keinerlei Investments in sogenannte Subprime-Anlagen getätigt und ist insoweit nicht unmittelbar von deren Ausfällen betroffen. Mittelbar muss es sich aber wie jeder institutionelle Anleger mit der gegenwärtig extrem ungünstigen Entwicklung der Kapitalmärkte arrangieren, die sowohl von drastischen Kurseinbrüchen am Aktienmarkt wie weiterhin geringen Zinssätzen bei den festverzinslichen Anlagen geprägt ist.

Im Hinblick auf die Sicherheit der Anlagen des Versorgungswerks und seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit besteht dennoch kein Anlass zur Sorge:

Das Vermögen der BRASStV ist zum Stand 30.09.2008 zu rd. 78 % in festverzinslichen Titeln angelegt. Hierbei dominieren die gedeckten Titel, d.h. durch Staatsgarantien bzw. Hypothekenkredite besicherte Anlagen mit 38 %. Weitere 58,3 % der festverzinslichen Anlagen sind durch die Einlagensicherungssysteme der Privatbanken sowie öffentlich-rechtliche oder genossenschaftliche Institutssicherungen besichert.

2,4 % des Vermögens sind in Immobilien in Deutschland investiert, die von der Bayerischen Versorgungskammer selbst verwaltet werden. Durch die Finanzkrise ist der Erwerb von Immobilien für Anleger, die ohne Fremdkapital arbeiten, wieder interessant geworden. Deshalb bereiten wir hier für die BRASStV weitere Zukäufe - wenn möglich noch in diesem Jahr - vor.

Die restlichen 19 % des Vermögens sind über Wertpapier- und Immobilienspezialfonds breit gestreut. Hierunter befinden sich auch Aktien-, Renten-, Dachhedge- und Infrastrukturfonds. Die Diversifizierung der Anlagen trägt wesentlich dazu bei, dass die Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Aktienmärkte von den Wertpapierspezialfonds abgepuffert werden. Durch die gezielte Umschichtung der Fondsanlagen bereits im Jahr 2007 sowie im Februar und Mai 2008 wurden einerseits beträchtliche stille Reserven realisiert und andererseits der Aktienanteil deutlich reduziert, so dass die Aktienquote des Versorgungswerks aktuell bei 3,0 % liegt.

Zur Zeit investieren wir ausschließlich im festverzinslichen Bereich, wobei wir uns auf Anleihen von Bundesländern und gedeckte Titel beschränken.

4. Neue Richttafeln für die berufsständische Versorgung erfordern Anpassungen

Für die berufsständische Versorgung sind neue Richttafeln maßgeblich. Diese Richttafeln werden meist auch als „Sterbetafeln“ bezeichnet und vermitteln ein statistisches Bild u.a. über die künftigen Lebenserwartungen. Neu an den aktuellen Richttafeln ist der Umstieg von Periodentafeln auf Generationentafeln. Periodentafeln unterscheiden bei den biometrischen Werten nur nach Alter (z.B. Lebenserwartung eines 60-jährigen: 84 Jahre), Generationentafeln unterscheiden zusätzlich nach Jahrgang (z.B. Lebenserwartung eines 60-jährigen, der 1947 geboren wurde: 88 Jahre; Lebenserwartung eines 60-jährigen, der 1977 geboren wurde: 91 Jahre). Dieser Umstieg führt zu einer stärkeren Differenzierung bei der künftigen Lebenserwartung und ermöglicht somit präzisere Annahmen bezüglich der zu erwartenden künftigen Rentenlaufzeiten.

In den neuen Richttafeln wird gegenüber den vorhergehenden Richttafeln erneut eine in diesem Ausmaß nicht erwartete deutliche Längerlebigkeit prognostiziert. So erfreulich die längere Lebenserwartung ist, sie bedeutet letztlich auch entsprechend längere Rentenlaufzeiten. Diese müssen aus der Deckungsrückstellung finanziert werden. Eine Erhöhung der Deckungsrückstellung zu diesem Zweck durch noch ungebundene Kapitalerträge ist schwierig. Der überwiegende Teil der Rentenansprüche beinhaltet durch den Rechnungszins von 4 % bzw. 3,25 % schon eine Vorweg-Verzinsung in dieser Höhe und verbraucht insoweit die Erträge. Lediglich darüber hinausgehende Kapitalerträge fallen als ungebundener Überschuss an und können zur Finanzierung der längeren Rentenlaufzeiten verwendet werden. In Anbetracht der Kapitalmarktsituation mit Zinserträgen von derzeit etwa 4,5 % fallen somit nur geringe ungebundene Überschüsse an, die zudem auch für die Dynamisierung von Renten und Anwartschaften dienen sollen. Können längere Rentenlaufzeiten nicht durch zusätzliche Erträge ausgeglichen werden, bleibt noch die Möglichkeit, durch eine Anpassung der Rentenhöhe die Rentenlaufzeit zu kompensieren oder die Rentenlaufzeit wieder an die ursprünglichen Annahmen anzupassen, was auf ein Hinausschieben des Rentenzugangsalters hinaus läuft.

Aufgrund der neuen Richttafeln bedarf die Verrentungstabelle einer Anpassung, da die bisherige Verrentungstabelle von kürzeren Rentenlaufzeiten ausgeht. Voraussichtlich zum 01.01.2010 soll eine entsprechende vom Verwaltungsrat noch zu beschließende Satzungsänderung in Kraft treten. Die neue Verrentungstabelle wird dann für Beiträge gelten, die ab 2010 gezahlt werden; sie wird dann voraussichtlich auf eine Fälligkeit der Altersrenten ab dem vollendeten 67. Lebensjahr abstellen. Vorgezogene Altersrente ab dem 63. Lebensjahr zu beziehen, wird weiterhin möglich sein, allerdings nur mit entsprechenden Abschlägen.

5. Rente ab 67- ein Thema auch für die BRAStV

Wie dargelegt führen die in den neuen Richttafeln festgestellte Längerlebigkeit, aber auch politische Forderungen zu der Überlegung, auch in der BRAStV das Rentenbezugsalter wie in der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen Versorgungssystemen generell auf das 67. Lebensjahr festzulegen. Dies würde eine Umrechnung der bereits erworbenen Anwartschaft bedingen. Durch eine solche Maßnahme wäre eine vorgezogene Inanspruchnahme von Altersruhegeld (mit Abschlägen) nicht ausgeschlossen. Je nach Umrechnungsmodell kann die Umrechnung ganz oder teilweise ergebnisneutral gestaltet werden.

In der Diskussion steht ein Modell, bei dem die Umrechnung der zum 63. Lebensjahr fälligen Anwartschaft auf Fälligkeit zum vollendeten 65. Lebensjahr durch entsprechende Zuschläge ergebnisneutral gestaltet wird, die weitere Umrechnung auf Fälligkeit zum 67. Lebensjahr dann aber nach Geburtsjahrgängen gestaffelt erfolgt, wie dies bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung umgesetzt wurde.

Hierdurch wird die Gesamtumrechnung insbesondere für jüngere Jahrgänge nicht mehr völlig ergebnisneutral sein, sondern infolge der etwas reduzierten Anwartschaft in gewissem Umfang Kapital generieren, das für die Finanzierung der längeren Rentenlaufzeit eingesetzt wird.

Wird die längere Rentenlaufzeit auf diese Weise teilweise durch die modifizierte, verursachungsgerechte Umrechnung finanziert, verringert sich der Umfang zur Anpassung der Verrentungssätze an die veränderten biometrischen Grundlagen und es entsteht wieder Spielraum für bessere Anwartschaftsdynamisierungen.

Über die entsprechenden Satzungsänderungen muss der im kommenden Jahr neu zu bildende Verwaltungsrat des Versorgungswerks entscheiden. In einer ersten Meinungsbildung hat der Verwaltungsrat mehrheitlich für die schrittweise Heraufsetzung des Rentenalters nach dem skizzierten Modell votiert.

6. Vorgezogenes Altersruhegeld

Um die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge für alle Mitglieder weiterhin sicherzustellen, ist es - nach bundesrechtlichen Vorgaben - erforderlich, die Altersgrenze für den frühestmöglichen Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes auf das 62. Lebensjahr anzuheben, und zwar für diejenigen Mitglieder, die ab dem 01.01.2012 in das Versorgungswerk eintreten.

Der Verwaltungsrat wird 2009 zu entscheiden haben, ob die Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes auch für die schon vor dem 01.01.2012 entstandenen Mitgliedschaften stufenweise vom vollendeten 60. auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben werden soll. Damit würde erreicht, dass sowohl für den Alt- als auch für den Neubestand die gleiche Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes gilt. Des Weiteren bliebe auch die Einheitlichkeit beim Berufsunfähigkeitsrecht gewahrt; denn im Falle der Berufsunfähigkeit erfolgt eine Beitragszurechnung bis zur Altersgrenze für den frühestmöglichen Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes.

7. Neue Versorgungsausgleichsregelungen

Durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, dessen Inkrafttreten für Herbst 2009 vorgesehen ist, soll künftig die interne Teilung von Versorgungsanwartschaften zum Regelfall werden. Ausgleichsberechtigte, die dem Berufsstand nicht angehören, erhalten somit eine nicht ausbaufähige Teilanwartschaft im Versorgungswerk. Da der Berufsunfähigkeitsbegriff des Versorgungswerks für Nichtberufsträger untauglich ist und auch bei der Hinterbliebenenversorgung Unzulänglichkeiten entstehen, hat sich der Verwaltungsrat dafür ausgesprochen, von der im Gesetz vorgesehenen Option Gebrauch zu machen und für den Ausgleichsberechtigten die Berufsunfähigkeitsabsicherung und möglicherweise auch die Hinterbliebenenabsicherung – hierüber wird noch gesondert beraten werden – auszuschließen und im Gegenzug die Altersversorgung des Ausgleichsberechtigten um einen Zuschlag zu erhöhen. Die entsprechende Satzungsänderung muss zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten.

8. Kindererziehungszeiten

Nachdem bereits 2005 der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) sich mit der Frage zu befassen hatte, ob die gesetzliche Rentenversicherung auch für von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe Kindererziehungszeiten anrechnen muss, hatte diese Frage nun erneut der 13. Senat des BSG zu entscheiden. Der 13. Senat des BSG hat sich in seiner Entscheidung vom 31. Januar 2008 (Az.: B 13 R 64/06 R) mit großer Eindeutigkeit der Entscheidung des 4. Senats angeschlossen und erklärt, dass der Ausschluss der Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke von der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, wie er durch die Vorschrift des § 56 Abs. 4 SGB VI bewirkt wird, verfassungswidrig ist, wenn das Versorgungswerk keine systematisch vergleichbare Leistung wie die Rentenversicherung in seinem Leistungsrecht vorhält. Dazu stellt der 13. Senat des BSG fest, es sei nachvollziehbar, dass die Versorgungswerke Kindererziehungszeiten bisher in ihrem Leistungsrecht nicht eingeführt hätten, weil der Bund an sie, anders als an die gesetzliche Rentenversicherung, keine Beiträge für Zeiten der Kindererziehung entrichtete. Die Versorgungswerke und ihre Arbeitsgemeinschaft, die ABV, dürfen sich in ihrer Forderung an den Bund, Beiträge für Kindererziehungszeiten an diese wie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu übernehmen, deshalb gestärkt fühlen, weil auch das BSG ausführt, es halte eine Beitragsübernahme des Bundes für kindererziehende Mitglieder an die Versorgungswerke für die sachgerechtere Lösung. Da aber der Bund sich zu dieser Lösung bisher nicht habe entscheiden können, sei eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift des § 56 Abs. 4 SGB VI geboten, mit der Folge, dass auch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder der Versorgungswerke Kindererziehungszeiten, die nach dem Befreiungszeitpunkt angefallen sind, in der Rentenversicherung angerechnet erhalten können. Das erforderliche Formular V 800 der Deutschen Rentenversicherung-Bund steht im Downloadbereich der Homepage des Versorgungswerks (www.brastv.de) zur Verfügung.

9. Syndikussteuerberater

Inzwischen konnte mit der Grundsatzabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund das Verfahren zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung von Syndikussteuerberatern geklärt werden.

Syndikussteuerberater, die seit dem 08.04.2008 neu bzw. wieder bestellt werden, haben ihrem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Kopie ihrer Bestellungsurkunde beizulegen.

Steuerberater, die schon vor dem 08.04.2008 bestellt waren und die nun eine Beschäftigung als Syndikussteuerberater aufnehmen, haben ihrem Befreiungsantrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerberaterkammer beizulegen, aus der sich ergibt, dass es sich bei der Beschäftigung um eine berufsrechtlich zulässige Tätigkeit als Syndikussteuerberater handelt.

Auch wenn für eine frühere Beschäftigung in einer Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkanzlei bereits ein Befreiungsbescheid vorliegt, ist die Befreiung für die Beschäftigung als Syndikussteuerberater erneut zu beantragen.

10. Erweiterte Mitgliedsnummer

Durch das SGB IV-Änderungsgesetz gelten für die berufsständischen Versorgungswerke und für Arbeitgeber von Versicherten Änderungen im Meldeverfahren. Da dies alle berufsständischen Versorgungseinrichtungen betrifft, ist aus Sicherheitsgründen eine Erweiterung der jeweiligen Mitgliedsnummer erforderlich. Die erweiterte Mitgliedsnummer wurde jedem Mitglied per Post mitgeteilt. Bitte verwenden Sie künftig nur noch Ihre um vier Stellen erweiterte Mitgliedsnummer!

11. Arbeitgebermeldeverfahren

Durch § 28a Abs. 10 und 11 SGB IV (geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007, BGBl. 2007, S.3024 ff.) sind Arbeitgeber künftig verpflichtet, auch für Mitarbeiter, die versicherungspflichtig beschäftigt sind und die von der Deutschen Rentenversicherung-Bund zugunsten der Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk befreit sind, DEÜV-Meldungen zur Beitragserhebung für die Entgeltzeiträume ab 01.01.2009 monatlich elektronisch zu übermitteln. Hierdurch entfällt das Meldeblockverfahren, wodurch die Meldungen zum Versorgungswerk einfacher werden. Das neue Verfahren entspricht dem, das schon ab 2006 für DEÜV-Meldungen zur Übermittlung an die Krankenkassen gilt. Dieses gesicherte Verfahren, an das alle Arbeitgeber gebunden sind, ist an strenge Voraussetzungen geknüpft, die zwingend eingehalten werden müssen.

Da bei diesem elektronischen Datenaustausch personenbezogene Daten übermittelt werden, hat jeder Teilnehmer aus datenschutzrechtlichen Gründen sehr hohe Sicherheitsstandards einzuhalten. Die im Arbeitgeberverfahren der gesetzlichen Sozialversicherung vorgesehenen Beitragsnachweise sind für das berufsständische Versorgungswerk nicht verwendbar und sind diesem daher auch nicht zu übermitteln. Stattdessen benötigt das Versorgungswerk mitgliedsbezogene Informationen zur Beitragserhebung. Daher wird das Verfahren um die Datei BV-Beitragserhebung erweitert, die nur dem berufsständischen Versorgungswerk über die Sammelannahmestelle zu übermitteln ist.

Für die Meldung benötigen die Arbeitgeber auch die dem Versorgungswerk zugewiesene Betriebsnummer 18284125.

Sammelannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die sich ihrerseits der DASBV (Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH, Berlin) bedient. Die Meldedaten sind elektronisch unmittelbar an die DASBV zu liefern. Von dort erhalten Sie auch alle weiteren Informationen unter der Internetadresse www.dasbv.de. Soweit Ihre betriebliche Software das neue Meldeverfahren noch nicht unterstützt, steht bei der DASBV eine Online-Meldemaske zur Verfügung.

12. Identifikationsnummer/Meldepflicht

Durch das Alterseinkünftegesetz (§ 22a EStG n. F.) besteht für die Zahlstellen von Versorgungsleistungen, also auch für die Versorgungswerke, die Pflicht zur jährlichen Mitteilung der Leistungsempfänger und der jeweiligen Rentenhöhe an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die Zahlstellen müssen hierzu von den Leistungsempfängern u.a. die Identifikationsnummer (§ 139b Abgabenordnung) erheben. Die Identifikationsnummer erhält jeder Bürger vom Bundesamt für Finanzen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Steuernummer. Die Daten werden über die ZfA an die zuständigen Steuerbehörden weitergeleitet. Diese Identifikationsnummer ist vom Rentenbezieher dem Versorgungswerk mitzuteilen. U.U. ergibt sich für Rentenbezieher ab 2005 eine Verpflichtung zur Abgabe von jährlichen Steuererklärungen. Die Meldung des Versorgungswerks an die ZfA ersetzt diese individuellen Erklärungs- und Mitteilungspflichten des Steuerpflichtigen gegenüber den Finanzbehörden nicht, sondern dient den Finanzbehörden zu Kontrollzwecken.

13. Freiwillige Mehrzahlungen

Gegen Ende des Jahres lässt sich meist ein finanzieller Überblick darüber gewinnen, ob Mittel zur Verfügung stehen, die evtl. auch in die eigene berufsständische Altersversorgung investiert werden können.

Die Möglichkeit zur freiwilligen Mehrzahlung ist der Höhe nach begrenzt: Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen dürfen – zusammen gerechnet – die jährliche Einzahlungshöchstgrenze nicht übersteigen. In 2008 beträgt diese Höchstgrenze 31.641,00 €. Die Höhe der Pflichtbeiträge entnehmen Sie bitte Ihren Unterlagen (Beitragsbescheid).

Freiwillige Mehrzahlungen werden durch Überweisung des Geldbetrags an das Versorgungswerk unter Angabe der (entsprechend Nr. 10 erweiterten) Mitgliedsnummer und des Verwendungszwecks „Freiwillige Mehrzahlung“ oder „FMZ“ geleistet. Eine „Anmeldung“ der Zahlung ist nicht erforderlich; es wird auch kein Beitragsbescheid erlassen. Selbstverständlich können im Laufe des Jahres auch mehrere freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. Die Bankverbindung ist auf allen Schreiben des Versorgungswerks angegeben. Möglich ist auch ein Bankeinzug, wenn Sie dies rechtzeitig mitteilen und regelmäßig Mehrzahlungen leisten wollen.

Zur steuerlichen Behandlung Ihrer Einzahlungen berät Sie am Besten Ihr/e Steuerberater/in.

Geleistete Mehrzahlungen stehen nicht mehr zur Disposition und können deshalb nicht mehr rückgängig gemacht werden. Auch eine Verrechnung mit künftigen Pflichtbeiträgen ist nicht möglich.

Freiwillige Mehrzahlungen werden nach dem gleichen Schema verrechnet wie Pflichtbeiträge. Entscheidend ist, dass die freiwilligen Mehrzahlungen eines Jahres noch bis zum Jahresende dem Konto gutgeschrieben sind. Dann gilt noch der Bewertungsprozentsatz des Einzahlungsjahres (Einzahlungskalenderjahr minus Geburtsjahr = maßgebliches Alter für Bewertungsprozentsatz nach Satzungstabelle) und die erworbene Anwartschaft nimmt bereits an einer Anwartschaftsdynamik teil, wenn eine solche vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

Bitte leisten Sie freiwillige Mehrzahlungen so rechtzeitig, dass Sie bis 31.12. eines Jahres beim Versorgungswerk gebucht sind, damit sie auch für das jeweilige Kalenderjahr gelten.

14. Neue Amtsperiode des Verwaltungsrats 2009/2012

Die Amtsperiode des Verwaltungsrats läuft zum Jahresende aus. Die Berufskammern nominieren aus dem Kreis der jeweiligen Kammermitglieder, die auch dem Versorgungswerk angehören, die Mandatsträger für die neue Amtsperiode. Die formelle Berufung wird dann durch das Bayerische Staatsministerium des Innern als Aufsichtsbehörde ausgesprochen. Der Verwaltungsrat besteht aus 25 Personen. In der zu Ende gehenden Amtsperiode 2005/2008 gehören dem Verwaltungsrat folgende Mitglieder an: Von der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München: Dr. Uwe Clausen (auch VA), Angelika von der Decken, Karl W. Fricke, Ottheinz Käab (auch VA), Stephan Kopp, Dr. Stefan Schweyer, Harald Seiler, Michael Then, Dr. Josef Zanker. Von der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg: Dr. Hans-Peter Braune, Frank Heiß, Wolfgang Herdegen, Heinz Plötz, Rainer Prager (auch VA). Von der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg: Gregor Böhnlein, Ulrike Jäger, Hermann Leuker, Karlheinz Röschert (auch VA). Von der Steuerberaterkammer München: Robert Fahn, Bernd Meggendorfer. Von der Steuerberaterkammer Nürnberg: Gerhard Haberkorn, Ernst Rabenstein, Rudolf Richter (auch VA). Von der Patentanwaltskammer: Dr. Brigitte Böhm (auch VA). Den Verwaltungsräten und den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses (VA) gebührt Dank für die Übernahme des ehrenamtlichen Mandats. Während der Amtsperiode verstarben die Verwaltungsräte: Dr. Christian Bissel, Petra Röder-Plötz und Erwin W. Beyhl (auch VA und Kammerrat). Das Versorgungswerk bewahrt den Verstorbenen in Dankbarkeit ein ehrendes Gedenken.

15. Neubekanntmachung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz - Rechtsgrundlage für Satzung und Versorgungsverhältnis - wurde am 16. Juni 2008 neu bekannt gemacht (BayGVBl Nr. 14 S. 371 ff). Infolge der vorausgegangenen Rechtsänderungen hat sich die Artikelreihenfolge geändert. Die Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des Versorgungswerks vorgehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bankverbindung:
Bayerische Landesbank (BLZ 700 500 00) Kto.-Nr. 20 288

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zulässig.